

Odernheim am Glan, 22.02.2024

Umweltbericht – Vorentwurf nach § 2a BauGB

zur 10. Bebauungsplanänderung und -erweiterung „Gewerbepark, Teil Nord“ - Solarpark -

Frühzeitige Beteiligung

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: **WALDLAUBERSHEIM**
Verbandsgemeinde: **LANGENLONSHEIM-STROMBERG**
Landkreis: **BAD KREUZNACH**

Verfasser:

Kristina Kirschbauer, M.Sc. Geographie des Globalen Wandels

Henrik Illing, M.Sc. Umweltplanung und Recht

Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	4
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.3 Inhalte des Bebauungsplans	6
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	6
1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen	8
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden	9
1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	9
1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	9
1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie	9
1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	10
1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	10
1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	10
1.9.1 Fachgesetze	10
1.9.2 Fachplanungen	10
1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN	10
1.9.4 Weitere Schutzgebiete	11
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	13
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	13
2.1.1 Fläche	13
2.1.2 Boden	13
2.1.3 Wasser	14
2.1.4 Luft/Klima	14
2.1.5 Tiere	15
2.1.1 Pflanzen	16
2.1.2 Biologische Vielfalt	18
2.1.3 Landschaft und Erholung	18
2.2 Mensch und seine Gesundheit	18
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	19
3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	20
4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG	20

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	20
6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)	21
7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	21
7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	21
8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	22
9 GESICHTETE UND ZITIERT LITERATUR	23
10 ANHANG	24

ENTWURF

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichtes beinhaltet eine erste Einschätzung der Umweltbelange. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine detaillierte Maßnahmenkonzeption werden zur Offenlage vorgelegt.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Ortsgemeinde Waldlaubersheim möchte gemeinsam mit der WES Green GmbH einen Solarpark im Bereich des Gewerbegebiets Waldlaubersheim sowie nördlich hiervon parallel zur Autobahn A 61 entwickeln. Hierzu ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes auf etwa 13,5 ha notwendig. Durch diese Änderung soll die Errichtung eines Solarparks bauleitplanerisch ermöglicht sowie der naturschutzfachliche Ausgleich gesichert werden.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) befindet sich innerhalb der Gemeinde Waldlaubersheim, im Norden des Gewerbeparks Waldlaubersheim. Nördlich grenzen Landwirtschaftsflächen an. Im Nordosten verläuft die Autobahn A 61 entlang des Plangebiets. Gewerbeflächen befinden sich ebenfalls östlich sowie südlich hinter der Kreisstraße K 29 und westlich angrenzend.

Die Fläche, welche für die Umsetzung der PV-Freiflächenanlage bauleitplanerisch gesichert wird, hat eine Größe von ca. 13,5 ha. Lage und Abgrenzung des Plangebiets sind in Abb. 1 und Abb. 2 dargestellt.

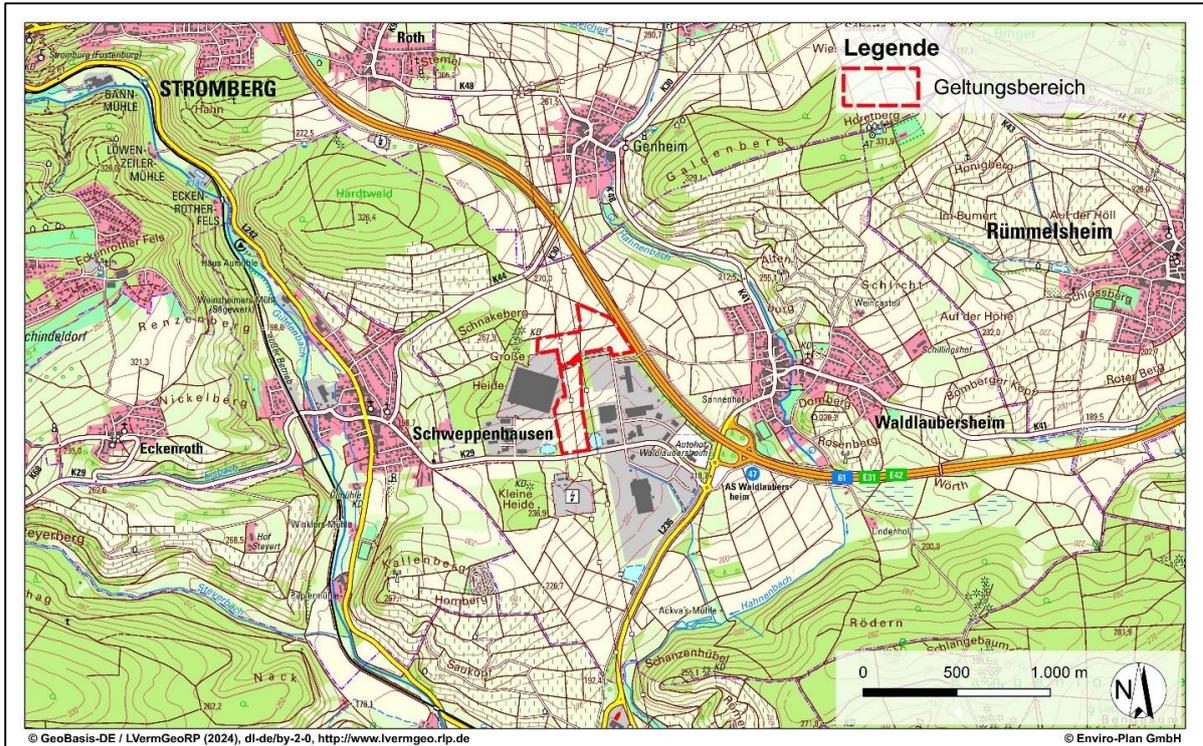


Abb. 1: Lageplan © GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Geltungsbereich rot markiert durch Enviro-Plan 2024

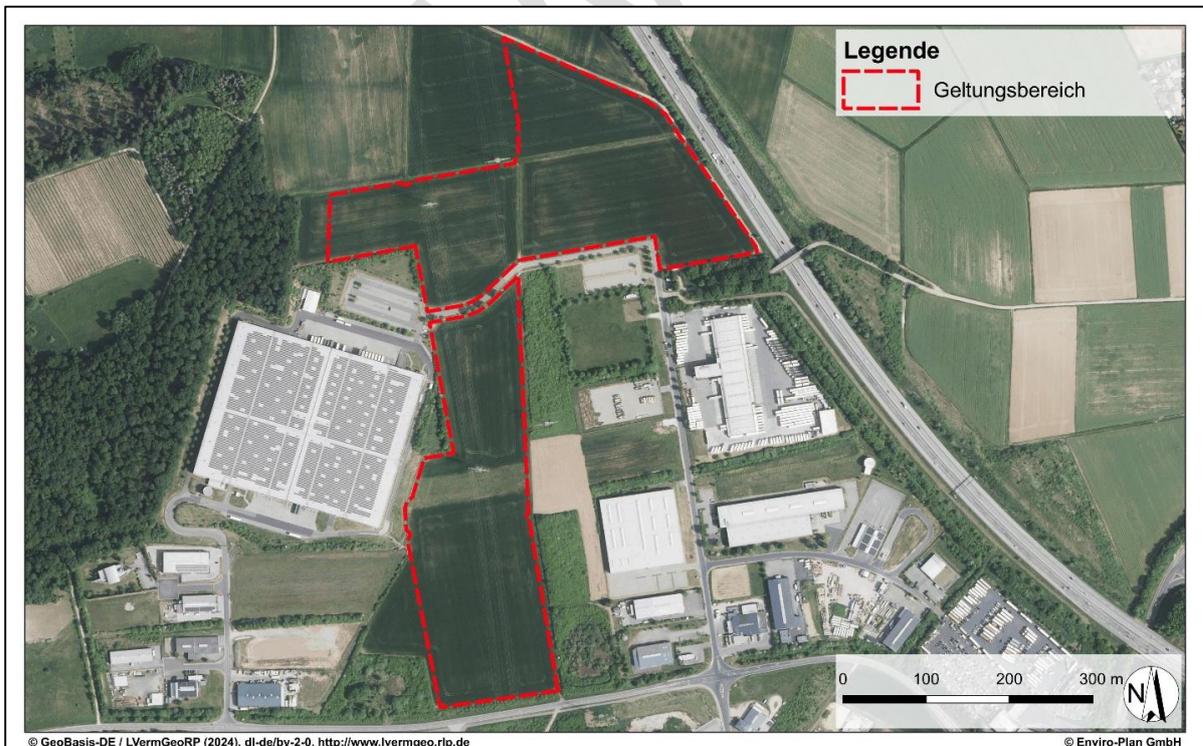


Abb. 2: Luftbild © GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Geltungsbereich rot markiert durch Enviro-Plan 2024

1.3 Inhalte des Bebauungsplans

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Das Plangebiet liegt fast vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark, Teil Nord“ von 1999. Im Bereich des Plangebiets fanden zudem in den Folgejahren zwei Änderungen statt. Ein kleiner Bereich im Norden liegt im unbeplanten Außenbereich.



Abb. 3: Darstellung des Plangebiets im Bebauungsplan „Gewerbepark, Teil Nord“; Ausschnitt Urplan von 1999; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Der Bebauungsplan wird für den jeweils aktuell rechtskräftigen Bereich beschrieben. Im Nordosten werden Flächen für Industriegebiete festgesetzt, wobei die Gebäudehöhen zwischen höchstens 11 m und 15 m betragen dürfen. Die Bauflächen werden über eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stichstraße erschlossen. Entlang der Stichstraße werden nichtüberbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Parallel zur Straße, werden im Plangebiet 6 Baumpflanzungen festgesetzt.

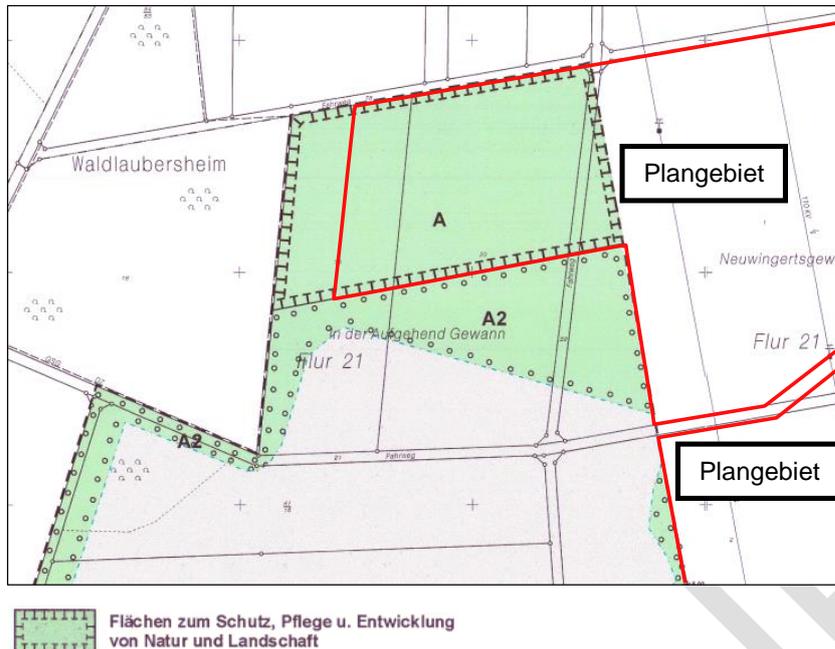


Abb. 4: Darstellung des Plangebiets im Bebauungsplan „Gewerbepark, Teil Nord“; Ausschnitt 4. Änderung von 2007; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Weite Teile des Bebauungsplans liegen im Bereich von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Diese weisen für die verschiedenen Bereiche unterschiedliche Festsetzungen auf. Im Nordwesten sind Feldgehölze mit Krautsaum in gestuftem Aufbau anzupflanzen. Die Pflanzdichte beträgt dabei 30 Gehölze je 100 m², die sich auf 2 Hochstämme, 3 Heister und 25 Sträucher aufteilen sollen. Im Osten entlang der Autobahn sind Feldgehölze mit Krautsaum in gestuftem Aufbau anzupflanzen. Die Pflanzdichte beträgt dabei 40 Gehölze je 100 m², die sich auf 5 Hochstämme, 5 Heister und 30 Sträucher aufteilen sollen. Mittig befindet sich auf der weitaus größten Fläche des Plangebiets der „Leitungsschutzstreifen“. Hier ist die „Entwicklung von Ruderalflur im Bereich des Leitungsschutzstreifens mit punktuellen Gehölzpflanzungen bis zu 3 m Höhe (vertikaler Sicherheitsabstand zu den Hochspannungsleitungen)“ festgesetzt. Zusätzlich sind temporäre Feuchtmulden anzulegen. Außerhalb des Plangebiets sind außerdem zwei Regenrückhaltebecken als flach geneigte bewachsene Erdbecken umzusetzen. Im Nordosten wird außerdem ein kleinerer Bereich zur Anlage für Entwässerungsmulden festgesetzt. Im Anschluss hieran sind bis zu 5 m breite Krautsäume zu entwickeln. Hieran sollen sich 5 m bis 8 m breite Baum- und Strauchhecken anschließen.

Im Bereich der Industriegrundstücke im Nordosten sind als Grünflächen außerdem das Anpflanzen von 5 m breiten Baum- und Strauchhecken sowie das Anpflanzen einer Hecke mit stufigem Aufbau in einer Breite von 5 m bis 10 m, bei einer Pflanzdichte von 30 Gehölzen je 100 m², die sich auf 2 Hochstämme, 3 Heister und 25 Sträucher aufteilen sollen, festgesetzt.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbepark, Teil Nord“ mit seiner 2. und 4. Änderung dem Vorhaben widersprechen, soll der Bebauungsplan im Bereich des geplanten Solarparks geändert werden. Die geringfügige Erweiterung des Geltungsbereichs erfolgt aus Gründen einer eindeutigen Abgrenzung des zukünftigen Geltungsbereichs. Da diese Bereiche im nach § 35 BauGB privilegierten Bereich für PV-Freiflächenanlagen liegen, sollen die Flächen ohnehin für den geplanten Solarpark beansprucht werden.

Zukünftig soll ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Die bisherigen Ausgleichsflächen werden vollständig kompensiert. Dafür wird im weiteren Verfahren eine Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung ergänzt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Stromberg werden mit Ausnahme eines kleinen Bereichs im Norden die Flächen vollständig als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Da auch die PV-Nutzung eine gewerbliche Nutzung darstellt, gilt das Vorhaben als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Anpassung muss nicht erfolgen.

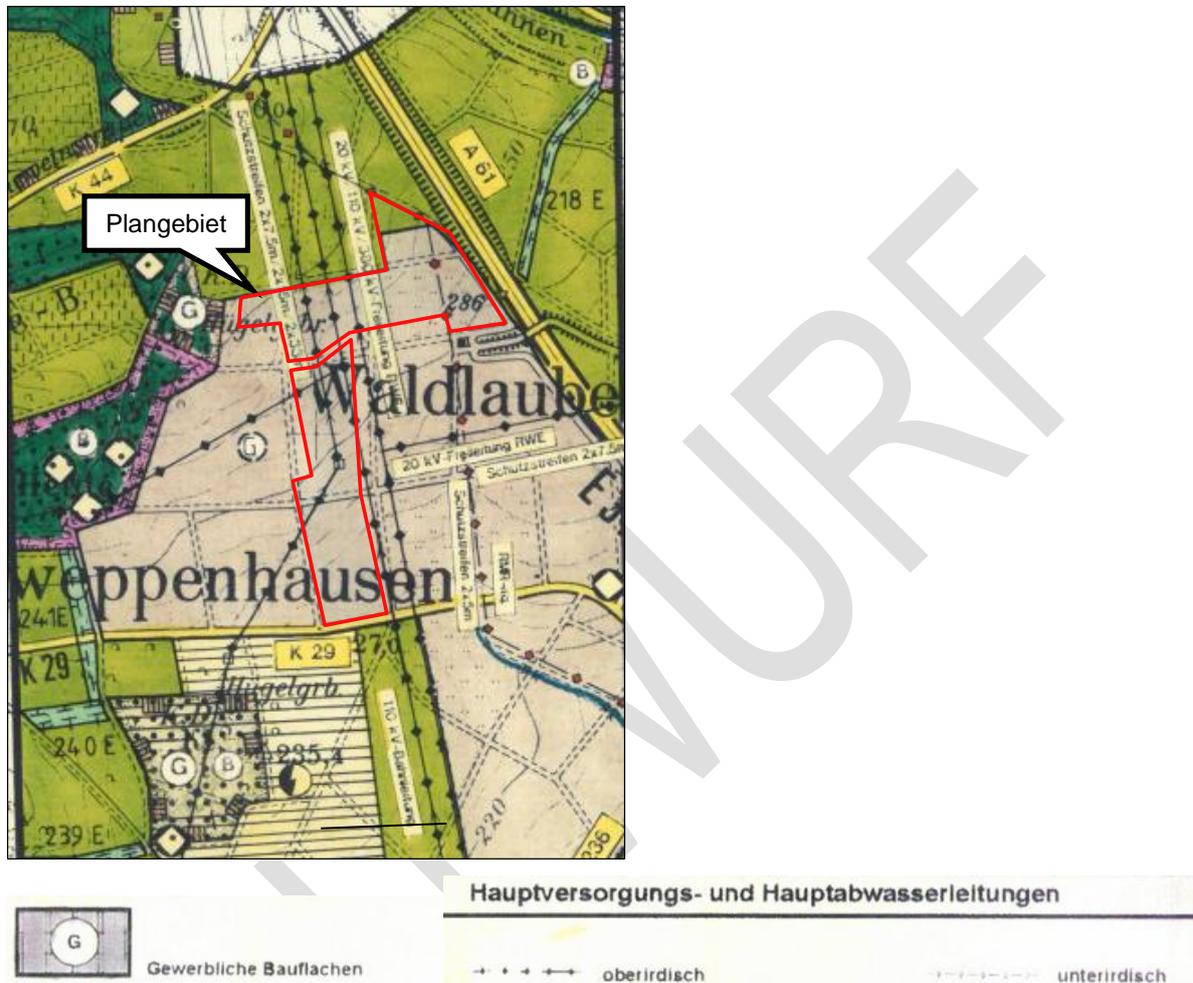


Abb. 5: Darstellung des Plangebiets im einheitlichen FNP der VG Stromberg; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,65 festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf maximal 4,0 m festgesetzt.

Die durch die Baugrenze definierte überbaubare Grundstücksfläche gilt für die Photovoltaikmodule sowie die Trafo- bzw. Wechselrichterstationen. Die Umzäunung und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.

Sonstige Festsetzungen mit Relevanz für die Schutzgüter/Bewertung

Außenbeleuchtungen werden zum Schutz nachtaktiver Insekten und zum Erhalt des Nachthimmels grundsätzlich nicht zugelassen. Um die Versiegelung gering zu halten, werden vollversiegelte Erschließungsanlagen ausgeschlossen.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Durch die Aufstellung des Bauleitplans sollen die Voraussetzungen für die Realisierung einer festaufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 13,5 ha geschaffen werden.

Die Erschließung der Anlage erfolgt über angrenzende Wirtschaftswege, die im Süden an die K 29 und im Norden an die K 44 anschließen. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Weitere Erschließungen (z. B. Wasser und Abwasser) sind nicht notwendig.

(Teil-)Versiegelungen sind darüber hinaus für die Zuwegungen und Erschließungswege sowie die Trafostationen in geringem Umfang erforderlich. Zur Offenlage werden die Flächen konkretisiert und bilanziert.

1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während des Baus der geplanten PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kann zu Erschütterungen bei der Rammung von Modulpfosten kommen. Anlagebedingt kann es bei direkter Sonneneinstrahlung zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen kommen. Eine optische Wirkung durch Reflexblendungen ist jedoch nur bei tiefem Sonnenstand (morgens und abends) westlich und östlich der Anlage sowie in sehr geringer Distanz zur Anlage zu erwarten. Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf zu vernachlässigende elektromagnetische Strahlungen im direkten Umfeld der Anlage. Im Regelfall werden Solarparks während der Betriebsphase nicht großflächig beleuchtet. Im direkten Umfeld der Wechselrichter und Trafostationen (bis in wenige Meter Entfernung) können elektrische und magnetische Strahlungen entstehen. Die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

In der Regel fallen bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Lediglich bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten können ggf. wassergefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen. Insgesamt ist der Wartungs- und Reinigungsbedarf von PV-Anlagen sehr gering.

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht.

1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Durch das geplante Vorhaben soll lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei.

1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Das Vorhaben steht in einem engen Zusammenhang mit angrenzenden Flächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Auf diesen Flächen soll auf weiteren etwa 6 ha im 200-m-Korridor entlang der Autobahn A 61 eine PV-Freiflächenanlage auf Grundlage der Privilegierung des § 35 BauGB entstehen. Die Anlagen werden gemeinsam durch die WES Green GmbH entwickelt und sollen durch Synergien profitieren (u.a. gemeinsamer Netzanschluss). Durch die Nähe wird der Solarpark am Ende als ein gemeinsamer Solarpark wahrnehmbar sein, sodass gegebenenfalls einzelne Modultische in beiden Bereichen stehen werden und die Einfriedung beide Bereiche umfasst. Mögliche Kumulationseffekte für geschützte Arten werden in der saP im weiteren Verlauf der Planung diskutiert.

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mögliche Unfälle sind in Form von Brandereignissen denkbar. Hierfür können bei Bedarf entsprechende Brandschutzkonzepte erstellt werden, die das Risiko für potenzielle, nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, Kulturgüter sowie die Umwelt minimieren können.

1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.9.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.9.2 Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen RROP Rheinhessen-Nahe liegt das Plangebiet vollständig innerhalb eines „Regionalbedeutsamen Industrie- und Gewerbegebiets“. Umweltrelevante Festlegungen werden für den konkreten Standort somit nicht getroffen.

Biotopverbund

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich eines landesweiten Biotopverbundes. Besonders geschützte oder schützenswerte Biotop liegen nicht vor.

1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	-		
Biosphärenreservat	2.000 m	-		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	-		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Wiesen bei Schöneberg	FFH-7000-067	Etwas 1,66 km westlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	-		

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch das umliegende Gewerbegebiet, die landschaftsräumliche Trennung und die Entfernung an sich, sind keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Wiesen bei Schöneberg“ zu erwarten.

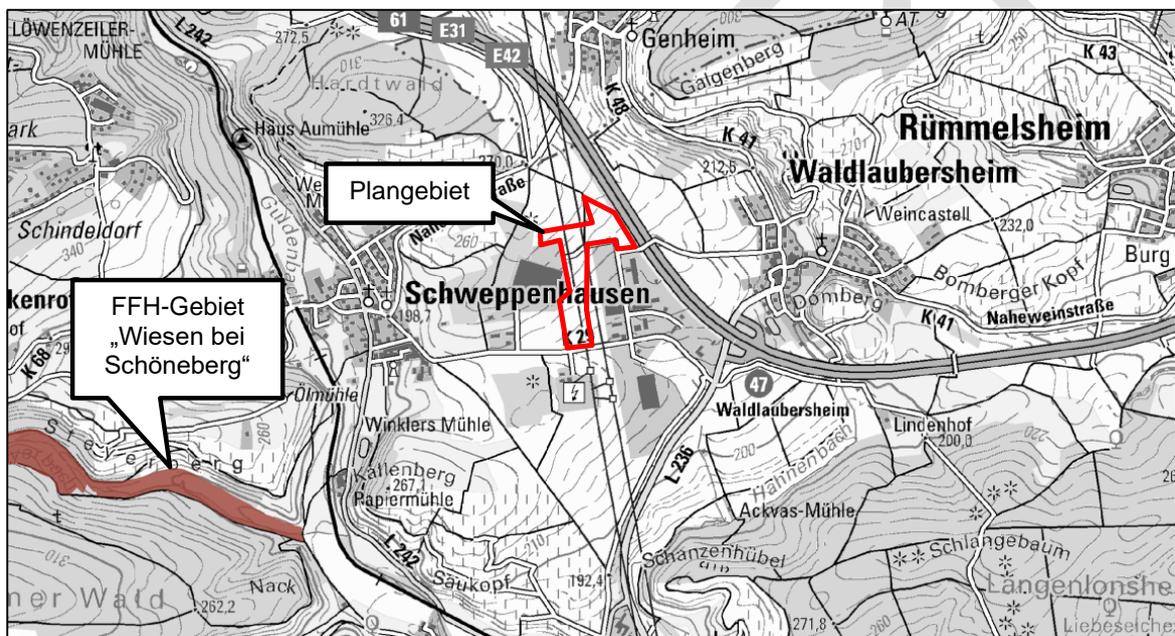


Abb. 6: FFH-Gebiet (Braun); © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

1.9.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	-		

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Soonwald	LSG-7100-003	Etwa 330 m nordwestlich
Naturpark	2.000 m	Soonwald-Nahe	NTP-7000-007	Innerhalb
Wasserschutzgebiet	1.000 m	Windesheim (Zone III)	401260488	Etwa 600 m südwestlich
Naturdenkmal	500 m	-		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	-		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope	250 m	-		

Aufgrund der randlichen Lage im Naturpark „Soonwald-Nahe“, sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen (Autobahn, Stromtrassen, Gewerbegebiet) ist eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Naturparks nicht zu erwarten. Das gleiche gilt für das etwa 300 m entfernte Landschaftsschutzgebiet „Soonwald“.

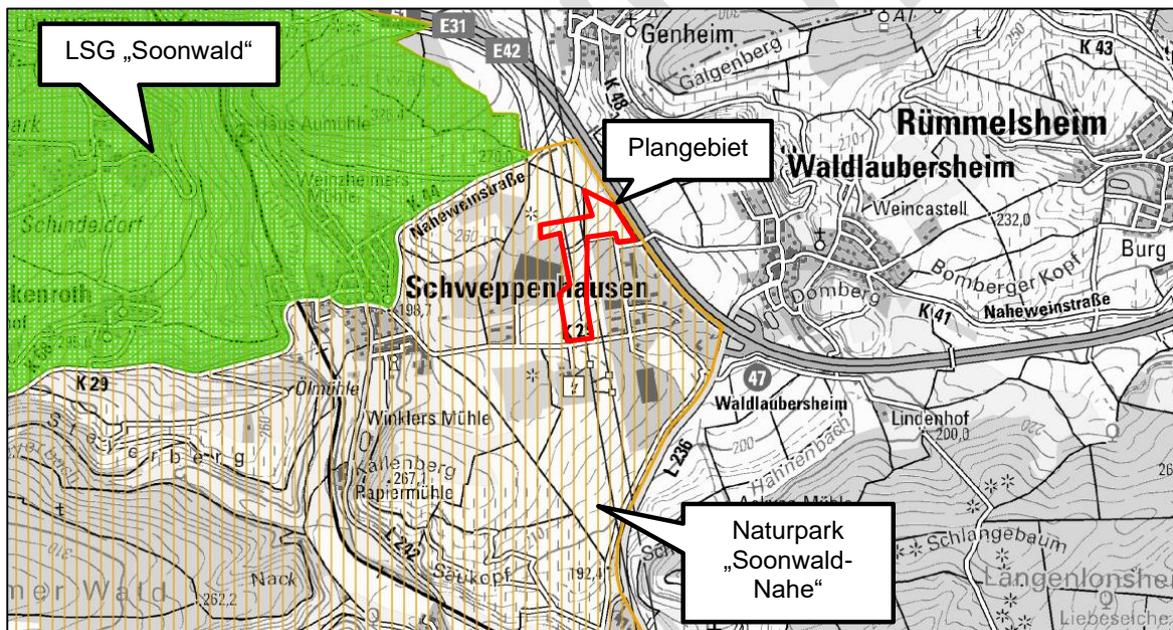


Abb. 7: Landschaftsschutzgebiet (grün) und Naturpark (orange Striche); © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Ein Wasserschutzgebiet ist nicht direkt betroffen, die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Windesheim“ liegt etwa 600 m südwestlich.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Plangebiet umfasst insgesamt etwa 13,5 ha. Gemäß dem bestehenden Bebauungsplan sind großflächig Ruderalfluren sowie Gehölzanzpflanzungen vorgesehen. Diese Maßnahmen wurden innerhalb des Plangebiets bislang nicht umgesetzt. Vielmehr wird die Fläche derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet ist von teils großstrukturierten Gewerbeflächen umgeben. Die Fläche ist außerdem durch die östliche Autobahn A 61 und die Stromtrassen (mittig in Nord-Süd-Richtung) geprägt.

Nördlich grenzen weitere Landwirtschaftsflächen an. Angrenzend befinden sich Erschließungsstraßen (Gewerbegebiet), befestigte Wirtschaftswege (insbesondere nördlich) sowie die Kreisstraße K 29 (im Süden).

2.1.2 Boden

Gemäß den Bodenübersichtskarten des Landesamts für Geologie und Bergbau (LGB 2023) befindet sich das Plangebiet gemäß dem Kartenwerk BFD200 innerhalb einer „Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes“ mit Böden aus „Parabraunerden und Pararendzinen aus Lösslehm und Löss über Tonschiefer (Devon)“. Hinsichtlich der Bodenart findet man überwiegend „Lehm“ (L). Zentral liegt außerdem eine Fläche mit „sandigem Lehm“ (sL) vor.

Die Ackerzahlen im Plangebiet liegen im hohen bis sehr hohen Bereich: > 80 bis ≤ 100 im Norden und Nordosten sowie kleinteilig im Südwesten; > 60 bis ≤ 80 im Nordwesten, zentral, Süden sowie kleinteilig im Nordosten. Die Flächen liegen damit zwar über den Ackerzahlen westlich des Plangebiets sowie östlich der Ortslage Waldlaubersheim. Östlich der Autobahn A 61 und westlich der Ortslage Waldlaubersheim, sowie südlich der benannten Ortslage liegen jedoch verbreitet noch höhere Ackerzahlen vor. Die durchschnittlichen Ertragsmesszahlen in Waldlaubersheim liegen bei 69, weshalb das Plangebiet leicht überdurchschnittliche Ackerzahlen aufweisen dürfte. Das Ertragspotential wird im Norden und Südwesten mit „sehr hoch“, ansonsten mit „hoch“ angegeben (vgl. Abb. 8). Auch hier liegen mit Flächen westlich und südlich der Ortslage Waldlaubersheim großflächig weitere Flächen mit „sehr hohen“ Ertragspotenzialen.

Im Plangebiet finden sich keine Böden mit Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte.

Die Bodenerosionsgefährdung liegt in den Stufen E 1 (sehr geringe Bodenerosionsgefährdung) und E 2 (geringe Bodenerosionsgefährdung).

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor.

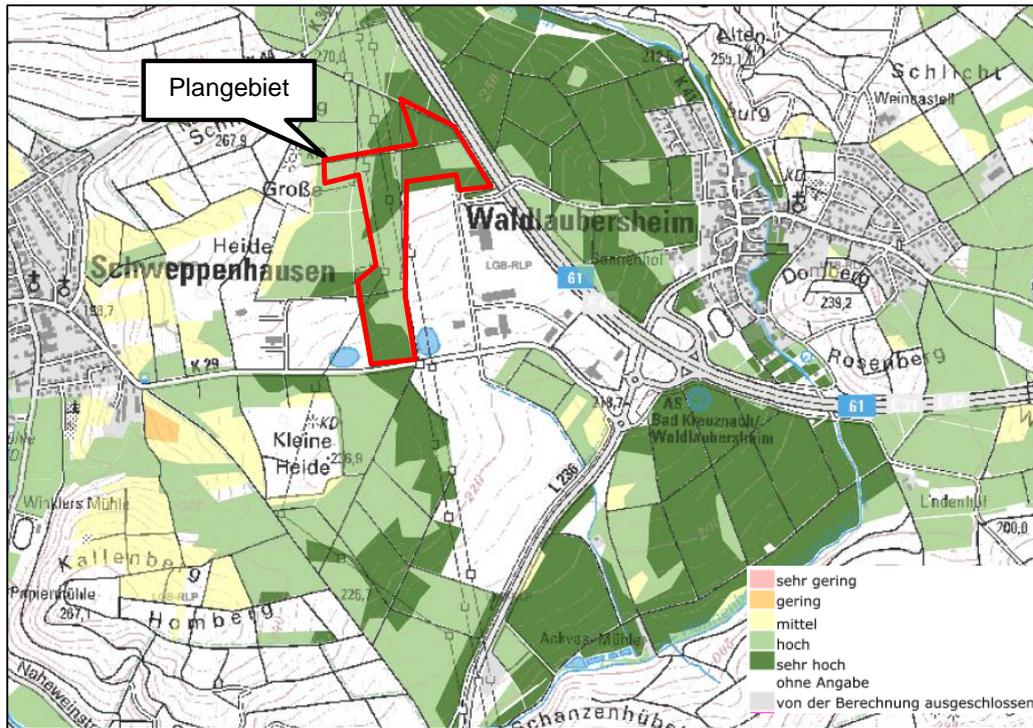


Abb. 8: Ertragspotenzial im Plangebiet © Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer 2024; unmaßstäblich; <https://mapclient.lgb-rlp.de/>; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

2.1.3 Wasser

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Etwa 600 m südwestlich liegt die Zone III des Wasserschutzgebiets „Windesheim“ (siehe auch Kap. 1.9.4).

Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst gibt es keine Oberflächengewässer. Südlich angrenzend befinden sich zwei temporär gefüllte Regenrückhaltebecken. Etwa 220 m südöstlich beginnt der *Ackvas-Mühlenbach* (Gewässer 3. Ordnung). Etwa 1,2 km westlich fließt der *Guldenbach* als nächstgelegenes Gewässer 2. Ordnung.

Das Plangebiet liegt fast vollständig im Einzugsgebiet des *Ackvas-Mühlenbachs*, der etwa 1,1 km südlich in den *Hahnenbach* mündet. Der nördlichste Bereich des Plangebiets liegt im direkten Einzugsgebiet des *Hahnenbachs*.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in der hydrogeologischen Einheit „Paläozoikum des südlichen Rheinischen Schiefergebirges“ (Hydrogeologische Teilräume der HÜK 200). Durch das Plangebiet wird der Grundwasserkörper „Nahe 4“ innerhalb der Grundwasserkörpergruppe „Nahe“ überdeckt (LGB 2023). Die Grundwasserneubildung liegt überwiegend bei 27 mm/a, im nordwestlichen Bereich teilweise nur bei etwa 24 mm/a. Die Grundwasserlandschaft zählt zu „Devonische Schiefer und Grauwacken“. Die Grundwasserüberdeckung wird überwiegend als „günstig“, in den Randbereichen teils als „mittel“ angegeben (MKUEM, Abt. Wasserwirtschaft).

2.1.4 Luft/Klima

Das Plangebiet befindet sich überwiegend in flacher Hanglage innerhalb einer großen zusammenhängenden Offenlandfläche, die durch die Autobahn sowie durch vereinzelte Waldinseln unterbrochen wird. Es zählt damit lokalklimatisch zu den Freiland-Klimatopen.

Freiland-Klimatope treten auf windoffenen Wiesen- und Ackerflächen auf und weisen einen ungestörten Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte auf. Damit verbunden ist eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion. Freiland-Klimatope können damit eine wichtige Ausgleichsfunktion für lufthygienisch belastete Bereiche (Siedlungen, Gewerbegebiete, etc.) einnehmen.

Im vorliegenden Fall zerschneidet das Plangebiet das bereits bestehende Gewerbegebiet und trägt damit zur Durchlüftung der Gewerbeflächen bei.

2.1.5 Tiere

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet sind aufgrund der intensiven Nutzung nur bedingt als Habitate für besonders oder streng geschützte Arten geeignet. So sind auf den Ackerflächen vorwiegend ubiquitäre Arten zu erwarten, die an die intensive Bewirtschaftung angepasst sind bzw. davon profitieren. Eine Ausnahme stellen gegebenenfalls bodenbrütende Vogelarten dar, die mit den umliegenden Gewerbeflächen, der Autobahn sowie den Stromtrassen anthropogene Vorbelastungen vorfinden.

Im Umfeld des Plangebiets liegen nördlich weitere intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen vor, weshalb von einer ähnlichen Artausstattung wie im Plangebiet selbst auszugehen ist. Die sonstige Umgebung ist von Gewerbe- und Verkehrsflächen geprägt, weshalb auch hier nicht mit Habitaten für besonders oder streng geschützte Arten zu rechnen ist. Eine Ausnahme stellen die bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere Ruderal- und Heckenstrukturen) südöstlich angrenzend dar. Faunistische Untersuchungen in der Erfassungssaison 2024 sollen die tatsächlichen Vorkommen und Habitatpotenziale klären.

Bei der Artengruppe der Vögel bietet das Plangebiet aufgrund der Nutzungsintensität und Strukturarmut ausschließlich Habitatpotenzial als Fortpflanzungsstätte für bodenbrütende Arten, die durch die vorhandenen Vertikalstrukturen nicht gestört werden, sowie in eingeschränktem Umfang als Nahrungshabitat für weitere Arten. Im Umfeld sind höherwertige Biotope aufgrund der entwickelten Ruderalstrukturen (insbesondere südöstlich angrenzend) nicht auszuschließen. Der Bestand der Avifauna wird im weiteren Verlauf des Verfahrens erfasst und die Ergebnisse werden zur Offenlage vorgelegt.

Das Habitatpotenzial im Plangebiet für besonders und/oder streng geschützte Arten der Artengruppe Fledermäuse, Insekten, Säugetieren, Reptilien und Amphibien ist voraussichtlich gering. Das Potenzial im näheren Umfeld wird im weiteren Verfahren geprüft.

Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen können aufgrund nicht vorhandener geeigneter Gewässer- und Feuchtlebensräume im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Eine genauere Abschätzung der Vorkommenspotenziale schützenswerter Arten oder Artgruppen im Plangebiet erfolgt im weiteren Planungsprozess nach einer vertiefenden Betrachtung und den dann vorliegenden Ergebnissen der faunistischen und vegetationskundlichen Erfassungen.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein Auftreten von Europäischen Vogelarten und nach FFH-Anhang IV geschützten Arten im Plangebiet kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Habitatpotenzial und reelle Vorkommen von relevanten Artengruppen werden ermittelt und im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung zur Offenlage dargestellt.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Tabelle 3: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Knochenfische und Rundmäuler)

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6012 Stromberg ¹
Schmetterlinge	<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	x
Schmetterlinge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	x
Käfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Anh. II	-
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	x
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anh. II	-
Libellen	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	Anh. II	-
Krebse	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	Anh. II	-

Von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs sind in dem vorliegenden TK-Messtischblatt 6012 Stromberg Vorkommen folgender Arten bekannt: Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

Der Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) „lebt in Rheinland-Pfalz in Mittelgebirgslagen auf blütenreichen Magerrasen und Feuchtwiesen“, wobei lückige kurzrasige Vegetationsbestände bevorzugt werden (LFU 2014a). Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets kann ein Vorkommen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) besiedelt unterschiedliche Lebensräume. Dazu gehören u.a. Lichtungen, Heckenlandschaften oder auch offene trockene, sonnige Halden. Bevorzugt werden „struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten“ (LFU 2014b). Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets kann ein Vorkommen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) besiedelt als Waldart vor allem alte, lichte Eichenwälder. Weiterhin sind Lebensräume in Parks und Gärten bekannt (LFU 2014c). Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets kann ein Vorkommen dieser Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.1.1 Pflanzen

Das Plangebiet wird intensivlandwirtschaftlich genutzt, die Ackersäume sind überwiegend schmal ausgeprägt.

Die nördliche Umgebung weist ähnliche Habitatbedingungen auf. Westlich und östlich dominieren Gewerbeflächen, die durch umgesetzte Ausgleichsflächen (Hecken- und Ruderalstrukturen) vom Plangebiet getrennt sind. Insbesondere in diesen Ausgleichsflächen können höherwertige Habitate entstanden sein. Entlang der Verkehrswege (Kreisstraße und Autobahn) finden sich ebenfalls

¹ Quellen: BFN (2023), LFU (2020a), LFU (2020b)

Heckenstrukturen. Das unmittelbare Umfeld der Masten der Stromtrassen bilden weitere „Inseln“, die von der intensiven Landnutzung ausgespart werden.

In den Ackerflächen ist aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und durch den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln nicht mit einer wertvollen Florenausrüstung bzw. besonders oder streng geschützten Arten zu rechnen. Hier sind lediglich ubiquitäre Ackerbegleitarten zu erwarten. In der Umgebung kann eine wertvolle Florenausrüstung bzw. das Vorkommen besonders oder streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung werden im Plangebiet auch besonders und streng geschützte Arten erfasst. Die Ergebnisse werden zur Offenlage vorgelegt.

Als heutige potenziell natürliche Vegetation (HpnV) wird ein Perlgras-Buchenwald angegeben.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein potenzielles Vorkommen von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten im Plangebiet ist sehr unwahrscheinlich, kann derzeit aber nicht vollständig ausgeschlossen werden und ist im Rahmen der Biotoptypenerfassung bzw. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, welche für die Offenlage vorgelegt wird, zu ermitteln.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

Tabelle 4: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Pflanzen bzw. Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Rote Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6012 Stromberg ²
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	-
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnsglänzendes Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Meesia longisetata</i>	Langstieliges Schwannenhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-
<i>Notothylas orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-

Im Plangebiet können Vorkommen von planungsrelevanten Moosen des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG betrachtungsrelevant sind, ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen ist aufgrund der intensiven Nutzung nicht zu erwarten.

² Quellen: LFU (2020a), LFU (2020b)

2.1.2 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften
- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar (BFN 2021).

Das Plangebiet liegt innerhalb des vom Bundesamt für Naturschutz ausgewiesenen Hotspots „Mittelrheintal mit den Seitentälern Nahe und Mosel“ (Hotspot 12) der biologischen Vielfalt Deutschlands. Beschrieben wird dieser Hotspot als eine einzigartige historische Kultur- und Naturlandschaft bestehend aus einem mannigfaltigen Naturraumpotential „mit einem vielfältigen, kleinräumig wechselnden Mosaik aus Trocken- und Gesteinshaldenwäldern, Trockengebüschen, Halbtrocken- und Trockenrasen und Felsen“ (BFN 2021).

Die biologische Vielfalt ist im Plangebiet aufgrund der intensivlandwirtschaftlichen Nutzung sowie der umliegend stark anthropogen genutzten Strukturen als gering bis mittel einzustufen. Die Belastungen durch die Verkehrsinfrastruktur (Lärm, optische Reize, Zerschneidung) sowie durch das Gewerbegebiet mindern die biologische Vielfalt des gesamten Plangebiets.

2.1.3 Landschaft und Erholung

Das Plangebiet befindet sich in der Großlandschaft Nr. 22/23 „Nördliches Oberrheintiefland“ und innerhalb des Landschaftsraumes Nr. 228.01 „Äußeres Kreuznacher Lösshügelland“ (LANIS 2023). „Im Vergleich zum Inneren Kreuznacher Lösshügelland sind in der äußeren Zone ein stärkeres Ansteigen der Riedel zum Gebirgsfuß hin und steilere Talabschlüsse an den Abhängen des Gauchbergrückens festzustellen. In dem stärker bewegten Relief wird auch die Lössdecke nach außen hin mehr und mehr durchbrochen. Auf den Böden der anstehenden Konglomerate, Sande und Tone schieben sich größere Wälder und Grünlandbereiche zwischen Ackerfluren und Weinberge“. Die Landschaftsbildqualität im Plangebiet ist aufgrund der anthropogenen Überprägung (Gewerbegebiet, Autobahn, Kreisstraßen, Stromtrassen) als sehr gering anzusehen.

Aufgrund des örtlichen Reliefs und Vegetations- wie Gewerbebestrukturen ist eine Einsehbarkeit aus den umliegenden Ortslagen weitgehend ausgeschlossen.

Etwa 300 m nördlich verläuft auf der Kreisstraße K 44 (Kreis Bad Kreuznach) / K 30 (Kreis Mainz-Bingen) ein Abschnitt der touristischen „Naheweinstraße“. Aufgrund der Topografie ist eine Sichtbarkeit stark eingeschränkt. Hinzu kommen die bestehenden Vorbelastungen der Gewerbegebäude und der Stromtrassen.

Sichtbarkeiten aus der südlichen K 29 sowie aus der östlichen A 61 sind durch die straßenbegleitenden Heckenstrukturen stark eingeschränkt.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Im Bereich des Plangebietes erfolgt keine Wohnnutzung. Die geplante Fläche unterliegt derzeit überwiegend einer intensivlandwirtschaftlichen Nutzung. In der Umgebung befinden sich Gewerbenutzungen, sodass insbesondere tagsüber viele Menschen in der Umgebung arbeiten.

Wenige Meter südlich befindet sich die Fahrbahn der Kreisstraße K 29, östlich angrenzend verläuft die Autobahn A 61 und 300 m nördlich liegt die Kreisstraße K 44 (Kreis Bad Kreuznach) / K 30 (Kreis Mainz-Bingen).

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter im Plangebiet vor. Eine elektromagnetische Untersuchung wird im weiteren Verfahren durchgeführt.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Nutzung zunächst weiter betrieben wird. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans ist es aber ebenso wahrscheinlich, dass die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden und hierauf die ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Somit dürften sich die Flächen dann zu einer durch Hecken und Ruderalfluren geprägten Offenlandschaft entwickeln. Im Nordosten dürften außerdem weitere Gewerbebauten entstehen.

ENTWURF

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

Wird zur Offenlage ergänzt.

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Wird zur Offenlage ergänzt.

ENTWURF

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Die PV-Freiflächenanlage soll in einem bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet entstehen. Durch die Lage im Gewerbegebiet, die querenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen und die angrenzende Autobahn sowie die tangierende Kreisstraße liegen hier starke Vorbelastungen vor. Durch diese Vorbelastungen, insbesondere durch die linienhaften Infrastrukturen, können sowohl die landesplanerischen Festlegungen (vgl. LEP IV) als auch die bundesgesetzlichen Standortsteuerungen (vgl. § 37 EEG oder § 35 BauGB) eingehalten werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht liegen in der Ortsgemeinde Waldlaubersheim schlechtere Böden vor. Somit wären aus landwirtschaftlicher Sicht andere Böden zu bevorzugen. Im konkreten Fall werden die Flächen jedoch planerisch nicht der Landwirtschaft entzogen, da bereits seit 1998 hierfür Festsetzungen getroffen wurden, die eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung vorschreiben. Lediglich zur Umsetzung ist es bisher nicht gekommen. Die landwirtschaftlichen Belange wurden für diese Fläche bereits planerisch zugunsten einer anderen Nutzung abgewogen.

Aus Sicht des Arten- und Naturschutzes liegen hier ebenfalls keine Flächen mit hoher Bedeutung vor, sodass keine größeren Konflikte zu erwarten sind.

In der Summe zeigt sich, dass das Plangebiet zwar hochwertige Ackerflächen beansprucht, durch die bereits erfolgte Überplanung der Ackerflächen, der starken Vorbelastung der Fläche und der Einhaltung übergeordneter Standortsteuerungen kann die Fläche als besonders geeignet identifiziert werden. Ähnlich geeignete Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Waldlaubersheim sind nicht vorhanden.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchföhrung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.



8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

Bearbeitet:

Henrik Illing, M.Sc. Umweltplanung und Recht
Odernheim, 22.02.2024

ENTWURF

9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover. Abrufbar unter: https://www.baube-rufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf, letzter Zugriff: 13.02.2024.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2004): Lebensraumkorridore für Mensch und Tier. Abrufbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/Karten_Lebensraumnetzwerke/karte_lebensraumkorr_lrk04_a3.pdf, letzter Zugriff: 13.02.2024.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2021): Hotspots der biologischen Vielfalt. Abrufbar unter: <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/hotspots/karte.html>, letzter Zugriff: 13.02.2024.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- LANIS (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG, 2023): Kartenviewer. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, letzter Zugriff: 13.02.2024.
- LGB (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU, 2023): Kartenviewer. Abrufbar unter: <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, letzter Zugriff: 13.02.2024.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 13.02.2024.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 13.02.2024.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2023): Natura 2000 – Bewirtschaftungspläne und Steckbriefe. Abrufbar unter: https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/uebersicht_arten.php?selpar=ffh, letzter Zugriff: 13.02.2024.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2020): Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV). Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, letzter Zugriff: 13.02.2024.
- NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.
- POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start>, letzter Zugriff: 18.09.2023

10 ANHANG

Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p>BNatSchG § 1 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>LBodSchG § 2 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>BauGB § 202 - Schutz und Erhalt von Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p>BBodSchG § 4 - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p>BBodSchG § 7 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p>
Wasser	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p>BauGB § 1a - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>TA Luft – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>
Pflanzen, Tiere	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten</p>

	<p>BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <p>BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten</p> <p>LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen...</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Biologische Vielfalt	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p> <p>LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft</p> <p>LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt</p> <p>BNatSchG § 1 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p>USchadG – s. Tiere und Pflanzen</p>
Landschaft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>BImSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>